

## ▶ Blitzlicht Mandatspraxis

**Entstehung der Geschäftsgebühr**

| Unsere Zeit wird immer schnelllebiger. Für Anwälte empfiehlt es sich, Aufträge auch mit Blick auf die Gebühren schnellstmöglich auszuführen. |

■ **Beispiel**

M sucht Anwalt (A) auf, um mit einem Brief an die Ehefrau (F) die Trennung herbeizuführen. A liefert den Brief im Entwurf nach rund einem Monat ab. Zu diesem Zeitpunkt ist die Trennung bereits vollzogen und der Brief überholt. Gleichwohl möchte er eine Geschäftsgebühr abrechnen. Zu Recht?

Die Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG wird dadurch ausgelöst, dass der A nach Erteilung eines Auftrags die nötigen Informationen vom Mandanten oder einem Dritten entgegennimmt, um das Mandat zu bearbeiten, Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG. Endet der Auftrag bevor der A eine nach außen gerichtete Tätigkeit entfaltet hat, weil der Mandant das Mandat kündigt oder sich der Streitgegenstand erledigt hat, bleibt es bei der Geschäftsgebühr. Allein die Entgegennahme der Information hat die Geschäftsgebühr bereits ausgelöst. Die vorzeitige Auftrags erledigung wirkt sich aber auf die Höhe der Geschäftsgebühr (Rahmen von 0,5 bis 2,5) aus (Enders, RVG für Anfänger, 19. Aufl., Kapitel D Rn. 117).

■ **Lösung**

A kann trotz vorzeitiger Auftrags erledigung eine Geschäftsgebühr abrechnen, wird sich aber am unteren Gebührenrahmen orientieren müssen. (St)

## ▶ Öffentliches Recht

**Erfolglos: Kampf für geschlechtergerechte Sprache**

| Das BVerfG hat eine Verfassungsbeschwerde betreffend die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in Sparkassenvordrucken und -formularen nicht angenommen (26.5.20, 1 BvR 1074/18, Abruf-Nr. 216666). |

Die Beschwerdeführerin (BF) ist Kundin einer Sparkasse, die Formulare und Vordrucke verwendet, die nur grammatisch männliche, nicht aber auch grammatisch weibliche oder geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen enthalten. Die Klage, die Sparkasse zu verpflichten, ihr gegenüber Formulare und Vordrucke zu verwenden, die eine grammatisch weibliche oder neutrale Form vorsehen, blieb vor den Zivilgerichten in allen Instanzen erfolglos.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig. Die BF hat sich u. a. nicht mit dem Argument des BGH auseinandergesetzt, dass das Grundgesetz selbst das generische Maskulinum verwendet. Auch die Argumentation des BGH, dass das Saarländische Gleichstellungsgesetz, das den Dienststellen des Landes vorgibt, geschlechtergerechte Sprache zu gebrauchen, keine klagfähigen subjektiven Rechte für Einzelpersonen einräumt, greift sie nicht substantiiert an. Daher muss das BVerfG dies auch nicht in der Sache prüfen. (GM)

Vorzeitige Auftrags-  
erledigung wirkt sich  
nur auf die Höhe der  
Geschäftsgebühr aus



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 216666

Formale Begrün-  
dungsanforderungen  
sind nicht erfüllt